

Ausfüllhinweise zu den Formularen für die Datenerfassung und Risikobewertung von Aquakulturbetrieben in Niedersachsen

Die Formulare dienen der Erfassung von Daten in Verbindung mit der Genehmigung bzw. Registrierung von Aquakulturbetrieben gemäß der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) und der Risikobewertung genehmigungspflichtiger Aquakulturbetriebe. Die Formulare eignen sich nicht zur Datenerfassung und Risikoeinstufung von:

- Aquakulturbetrieben, in denen ausschließlich Weichtiere gehalten werden,
- in Weichtierzuchtgebieten gelegenen Versand- oder Reinigungszentren, oder
- Verarbeitungsbetrieben, in denen Fische aus Aquakultur getötet werden

Vorbemerkungen

Sofern für den Standort des Betriebs noch keine Registriernummer vorliegt, ist das vollständige Ausfüllen des Deckblatts „Registrierung / Tierhaltung“ sowie der Anlage 1 (ggf. auch Anlage 1 a bei mehreren Betriebsstätten) des VIT-Kombiformulars zum Antrag auf Vergabe einer Registriernummer (inkl. Änderungs- und Abmeldung) unerlässlich. Die Formulare, Leitlinien und Ausfüllhinweise können als PDF-Dateien unter <https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/adressdatenstelle/> heruntergeladen werden oder werden bei Bedarf von der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt. Wenn das VIT-Kombiformular ausgefüllt wird, kann auf Angaben unter 1.1 – 1.10 im Formular „Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung“ verzichtet werden.

Falls für den Betriebsstandort bereits eine Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) für eine sonstige Tierhaltung vorliegt, bedarf es der formlosen Mitteilung an die zuständige Veterinärbehörde, dass die Daten zu der bereits vorhandenen Registrierung um den Betriebstyp „Aquakulturbetrieb“ zu ergänzen sind. Diese Mitteilung erfolgt, indem unter Nummer 0.7 „*Ich beantrage hiermit formlos die Ergänzung meiner Registrierungsdaten mit dem Betriebstyp „Aquakulturbetrieb“*“ angekreuzt wird. Das ausgefüllte VIT-Deckblatt „Registrierung / Tierhaltung“ (siehe oben) ist der Mitteilung beizufügen und es kann auf Angaben zu Nummer 1.1 – 1.10 im Formular „Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung“ verzichtet werden.

Ist für den Betriebsstandort bereits eine Registriernummer unter Angabe des Betriebstyps „Fischhaltung“ bzw. „Aquakulturbetrieb“ vergeben, ist das Formular „Datenerfassung zur Genehmigung / Registrierung“ vollständig auszufüllen. Das VIT-Kombiformular muss nicht ausgefüllt werden.

In der Regel sind Gewässer, deren Fischbestände der Hegepflicht nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz unterliegen, tierseuchenrechtlich weder genehmigungs- noch registrierungspflichtig. Nach § 1 Nr. 2 FischSeuchV gilt die Verordnung nicht für wildlebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen oder geerntet werden. Eine Registrierung von Angelgewässern („Angelteiche“) ist jedoch erforderlich, wenn die Fischpopulation ausschließlich für die Angelfischerei durch die Wiederaufstockung mit Aquakulturtieren erhalten wird. Keine Angelteiche im Sinne der Fischseuchenverordnung sind Gewässer, bei denen der Besatz zur Erfüllung der Hegepflicht oder ergänzend zum sich selbst reproduzierenden Fischbestand erfolgt.

Eine Genehmigungspflicht für Angelgewässer kann vorliegen, wenn aus den Gewässern Fische zu Besatzzwecken in andere Gewässer verbracht werden.

Das Formular „Datenerfassung zur Genehmigung oder Registrierung“ muss hinsichtlich Angelgewässer daher nur ausgefüllt werden, wenn lebende Fische zu Besatzzwecken abgegeben werden oder die Anlagen als Angelteiche im Sinne der Fischseuchenverordnung betrieben werden. Regelmäßige Lieferungen von Regenbogenforellen oder der Verkauf von Angelkarten deuten beispielsweise auf einen gewerbsmäßig betriebenen „Angelteich“ hin.

1. Formular „Datenerfassung zur Genehmigung oder Registrierung“

Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) ausgefüllt

1. Aktuelle Postanschrift: Ort der steuerlichen Festsetzung
- 1.3 Rechtsform: z.B. Einzelunternehmen
2. Sofern der Betrieb aus mehreren Betriebsstätten (z. B. an unterschiedlichen Standorten oder bei unterschiedlichem Gesundheitsstatus) besteht, sind die Formularseiten 2 – 6 für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen. Unter Nummer 1.11 ist die Zahl der Betriebsstätten anzugeben.
- 5.3 Vergleiche Anlage – hier sind alle für VHS, IHN, KHV-I, ISA oder WSD empfänglichen Arten aufgeführt.
6. Inverkehrbringen: der Verkauf, einschließlich des Anbietens zum Verkauf und jede andere Form der Abgabe, auch unentgeltlich, sowie jede Art der Verbringung von Tieren aus Aquakultur.

Sofern Tiere aus Aquakultur als Lebensmittel vermarktet werden, ist die Art der Vermarktung (Nummer 6.2.1 – 6.2.3) unbedingt anzugeben. Nummer 6.2.1 ist nur anzukreuzen, wenn die Vermarktung von Lebensmitteln tatsächlich direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, erfolgt. Die direkte Abgabe kleiner Mengen umfasst auch selbst aufgezogene Fische, die lebend als Speisefische, z. B. an Gaststätten abgegeben werden.

Nummer 6.2.3 ist nur anzukreuzen, wenn es sich um einen oder mehrere Angelteiche im Sinne der Fischseuchenverordnung handelt (s. o.).

8. Die Angabe von Maßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Seuchen muss gemäß § 5 FischSeuchV Bestandteil eines Genehmigungsantrags sein.
9. Wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt.

2. Formular zur Bestimmung des Risikoniveaus

Eine Bestimmung des Risikoniveaus ist nur im Falle genehmigungspflichtiger Aquakulturbetriebe erforderlich. In Bezug auf die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht wird auf die Fischseuchenverordnung (§§ 3 – 6), auf die Ausführungshinweise des BMEL und auf Informationen der Task-Force Veterinärwesen verwiesen.

Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) ausgefüllt. Die zuständige Behörde bestimmt das Risikoniveau. Sie kann dabei von der Task-Force Veterinärwesen, fachlich unterstützt werden.

Das Formular zur Bestimmung des Risikoniveaus kann nicht von der Homepage des LAVES heruntergeladen werden. Die zuständige Behörde wird die Risikobestimmung nach erfolgter Antragstellung auf Genehmigung vornehmen.

Das ausgefüllte Formular ist / die ausgefüllten Formulare sind nebst etwaiger VIT-Formulare an die zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt) zu leiten.